

# **International Accounting News**

## **Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

### **Ausgabe 4, April 2018**

#### **Auf einen Blick**

*ESMA-Jahresbericht 2017 ..... 2*

*Überarbeitetes Rahmenkonzept zur Rechnungslegung (framework) veröffentlicht..... 6*

*Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen ..... 8*

*Informationen aus der März-Sitzung des IFRS IC ..... 11*

*EU-Endorsement ..... 13*

*IASB-Projektplan ..... 14*

*Ihre Ansprechpartner aus dem National Office..... 16*

*Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)..... 17*

*Bestellung und Abbestellung ..... 18*



Liebe Leserinnen und Leser,

die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat ihren Jahresbericht zu Ihren Aktivitäten in 2017 veröffentlicht. Lesen Sie hierzu einen Beitrag in dieser Ausgabe unserer International Accounting News, der die wichtigsten Inhalte in Bezug auf Enforcement-Entscheidungen wiedergibt. Darüber hinaus finden Sie Informationen zum kürzlich veröffentlichten überarbeiteten Rahmenkonzept zur Rechnungslegung (*framework*) des IASB, zu wesentlichen Entscheidungen der März-Sitzung des IFRS IC sowie die Fortsetzung unserer Serie zu Einzelaspekten der neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16.

Viel Spaß bei der Lektüre.

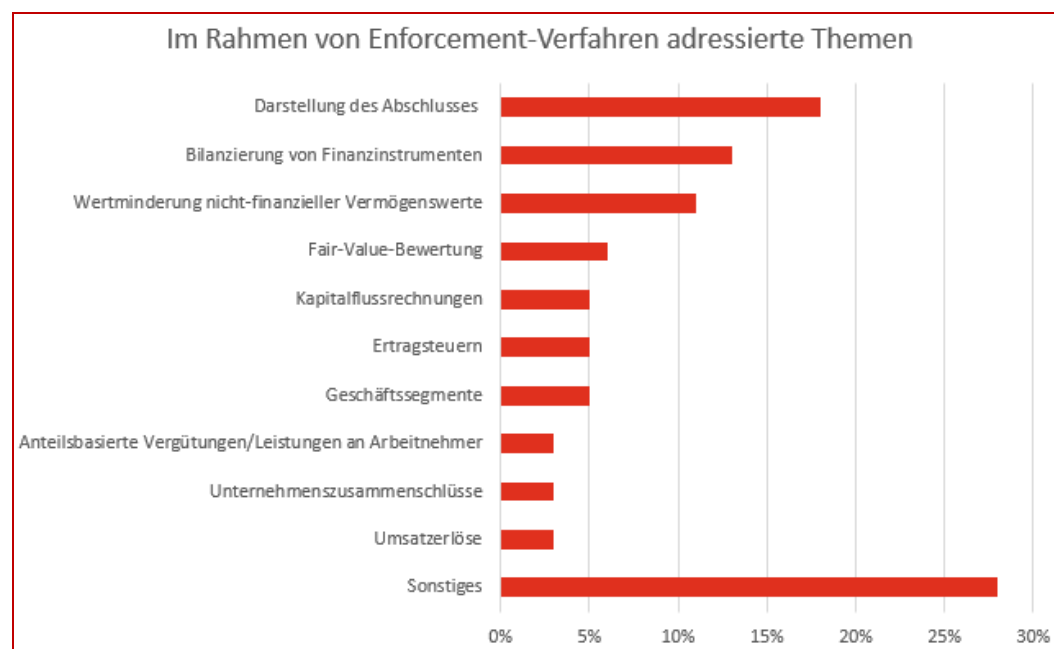


Mit freundlichen Grüßen  
**Guido Fladt**  
Leiter des National Office  
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)



## ESMA-Jahresbericht 2017

Der kürzlich veröffentlichte Jahresbericht 2017 der ESMA enthält u. a. Aussagen zu getroffenen Enforcement-Entscheidungen europäischer Enforcer. Insgesamt wurden rd. 19% aller kapitalmarktorientierten IFRS-bilanzierenden Unternehmen in Europa einer Prüfung unterzogen. Im Vergleich zu 2016 wurden dabei bei „ex-post“-Prüfungen 6% mehr (insgesamt 32%) Abweichungen von den IFRS beanstandet, die sich wie folgt auf Themengebiete aufteilen:



In rd. 25% der Fälle ergab sich hieraus die Notwendigkeit einer unmittelbaren Korrektur der jeweiligen Abschlüsse. 75% der Beanstandungen durften in Folgejahren korrigiert werden.

Eine Auswahl von 204 Unternehmen wurden insbesondere im Hinblick auf die von der ESMA festgelegten Prüfungsschwerpunkte für 2017 untersucht. Dabei kam es zu 76 Beanstandungen der Rechnungslegung von 56 Unternehmen. Wesentliche Feststellungen waren die Folgenden:

### **Darstellung von Finanzinformationen**

#### **Zusätzliche Posten, Zwischensummen und Überschriften**

- Die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen nutzt zusätzliche Posten, Zwischensummen und Überschriften innerhalb der Gesamtergebnisrechnung. Diese wurden grundsätzlich richtig beschrieben und auf Basis von IFRS-Zahlen ermittelt. Um unterschiedlichste Definitionen von Zwischensummen zu vermeiden, spricht sich die ESMA jedoch für weitere Begriffsdefinitionen durch den IASB (z. B. Definition von Betriebsergebnis und EBITDA) aus.
- In zwei Fällen wurden Posten fälschlicherweise nicht dem Betriebsergebnis (*operating profit*) zugerechnet.
- 22% der Abschlüsse enthielten Zwischensummen, die als nicht-wiederkehrend, außerordentlich, ungewöhnlich oder selten bezeichnet wurden. Die Bezeichnung außerordentlich ist jedoch nach IAS 1.87 nicht zulässig und auch die übrigen Bezeichnungen dürften i. d. R. nicht den Tatsachen entsprechen und somit unzulässig sein.

### **Segmentberichterstattung**

- 24% der untersuchten Unternehmen veröffentlichten keine oder nur teilweise Informationen nach IFRS 8.32ff. (Angaben auf Unternehmensebene) sowie die geforderten Überleitungsrechnungen nach IFRS 8.28 von Segmentwerten auf entsprechende Werte im Abschluss (Umsatzerlöse, Gewinn oder Verlust, Vermögenswerte, Schulden, andere wesentliche Informationen).
- Die kürzlich ergänzte Regelung des IFRS 8.22(a) sieht vor, dass bei der Zusammenfassung von Geschäftssegmenten zu berichtspflichtigen Segmenten die von der Geschäftsführung bei der Anwendung der in IFRS 8.12 genannten Kriterien für die Zusammenfassung getroffenen Beurteilungen anzugeben sind. Bei 36% der untersuchten Unternehmen wurde das Fehlen dieser Informationen festgestellt.

### **Recycling (Umklassifizierung vom sonstigen Ergebnis in den Gewinn oder Verlust)**

Die Art und Weise wie Umklassifizierungen vom sonstigen Ergebnis (OCI) in den Gewinn oder Verlust vorgenommen wurden, waren vielfältig. Unterschiede bestanden insbesondere bei der Frage des Ausweises im oder außerhalb des Betriebsergebnisses und es mangelte vielfach an Informationen zu vorgenommenen Umklassifizierungen im Anhang. Die ESMA ist sich bewusst, dass hier derzeit ausreichende Regelungen in den IFRS fehlen, fordert die Abschlussersteller jedoch auf, ihre gewählte Rechnungslegungsmethode und Ermessensentscheidungen offen zu legen, insbesondere auch den Grund für vorgenommene Umklassifizierungen und ihre Auswirkung auf das Betriebsergebnis.

### **Ergebnis je Aktie**

In zwei Fällen fehlten geforderte Angaben zum Ergebnis je Aktie.

### **Alternative Leistungskennziffern (APMs)**

75% der untersuchten Unternehmen verwendeten APMs außerhalb ihrer Abschlüsse im Rahmen ihrer Unternehmenskommunikation. Dabei wurde grundsätzlich festgestellt, dass eine Verbesserung der Informationen über APMs stattgefunden hat. Nichtsdestotrotz sieht die ESMA weiteren Verbesserungsbedarf. So fehlten bspw. bei 15% der Unternehmen Definitionen der APMs, 20% machten keine Überleitung auf Abschlusskennzahlen und 10% präsentierten APMs prominenter als IFRS-Zahlen.

### **Finanzinstrumente: Unterscheidung zwischen Eigenkapitalinstrumenten und finanziellen Verbindlichkeiten**

- Ca. 40% der untersuchten Abschlüsse von Emittenten komplexer Instrumente (z. B. Instrumente mit Erfüllungswahlrechten, kündbare Instrumente, zusammengesetzte Instrumente) enthielten keine Angaben zu angewandten Rechnungslegungsmethoden und wesentlichen Ermessensentscheidungen. Darüber hinaus fehlten Angaben zu den wesentlichen Ausgestaltungsmerkmalen. Die ESMA weist Emittenten nochmals auf die Verpflichtung zur stetigen Anwendung der gewählten Rechnungslegungsmethoden in vergleichbaren Fällen und auf die bestehenden Angabepflichten hin. Hervorgehoben wird auch die Bedeutung zusätzlicher Posten in der Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung bzw. von Angaben im Anhang, um Zahlungen aus den betreffenden Instrumenten kenntlich zu machen.
- Für 10% der untersuchten Instrumente kamen die Enforcer zu einer anderen Klassifizierung als die Emittenten.

### **Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15**

- Die ESMA betont nochmals die Bedeutung unternehmensspezifischer Angaben hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15 und verweist hierfür auf ihre beiden Stellungnahmen<sup>1</sup> aus dem Jahr 2016.
- Die Hälfte der untersuchten Abschlüsse von Nicht-Finanzinstituten enthielten keine Angaben oder nur Standardtexte zu den erwarteten Auswirkungen von IFRS 9. Fast kaum ein Abschluss enthielt hierzu quantitative Angaben.
- Im Rahmen der Anwendung der neuen Standards ab dem 1. Januar 2018 fordert die ESMA die Emittenten nachdrücklich auf, ihre Umsetzungsbemühungen zu verstärken und zu beschleunigen.

Neben den Ausführungen zu Enforcement-Feststellungen geht der Jahresbericht der ESMA auch auf Themen ein, die im Rahmen von Sitzungen der europäischen Enforcer (European Enforcers Coordination Sessions (EECS)) im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS innerhalb der EU diskutiert wurden. Hierbei wurden u. a. folgende Auffassungen geäußert:

### **Umsetzungsfragen IFRS 9 und IFRS 15**

- Die Änderung des IFRS 9 aus dem Oktober 2017 (Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung) enthält in BC4.252-BC4.253 auch Erläuterungen zur Bilanzierung von Modifikationen. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des IASB um eine Klarstellung der bestehenden Regelungen des IFRS 9 zur Bilanzierung von Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten. Die Enforcer sind daher der Auffassung, dass diese Regelungen in vollem Umfang bereits zum 1. Januar 2018 anzuwenden sind.
- IFRS 9 hat die Kriterien nicht geändert, wann eine Änderung oder der Austausch einer finanziellen Verbindlichkeit zu einer Ausbuchung führt (vgl. IAS 39.40 und IAS 39.AG62 im Vergleich zu IFRS 9.3.3.2 und IFRS 9.B.3.3.6.). Es ist daher unwahrscheinlich, dass sich an diesbezüglich getroffenen Einschätzungen allein aufgrund des Übergangs auf IFRS 9 etwas ändert. In Übereinstimmung mit dem IFRS IC (s. [IFRIC Update September 2012](#)) wird zudem betont, dass die ESMA und die Enforcer von den Bilanzierenden erwarten, bei der Frage des Abgangs einer finanziellen Verbindlichkeit sowohl quantitative als auch qualitative Auswirkungen der Transaktion zu berücksichtigen.
- In den Fällen der erstmaligen Anwendung des IFRS 15 nach der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode erwarten die Enforcer die Angaben nach IFRS 15.C8 in allen Zwischenberichtsperioden, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung enthalten.

---

<sup>1</sup> Public Statement „[Issues for consideration in implementing IFRS 15: Revenue from Contracts with Customers](#)“, ESMA, Paris, ESMA/2016/1148 vom 20. Juli 2016;  
Public Statement „[Issues for consideration in implementing IFRS 9: Financial Instruments](#)“, ESMA, Paris, ESMA/2016/1563 vom 10. November 2016.



„Für die in der Praxis üblichen verkürzten (*condensed*) IFRS-Zwischenberichte sind explizit nur die von IAS 34 vorgesehenen Angabepflichten zu erfüllen (IAS 34.10). Angaben, die sich aus anderen Standards ergeben, sind nur verpflichtend, wenn von IAS 34 auf sie verwiesen wird.

Allerdings fordert IAS 34.16A(a), Art und Auswirkung von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden zu beschreiben. Details zum Umfang der erforderlichen Angaben fehlen jedoch. Bei wesentlichen Änderungen erscheint hier eine Orientierung an den Regeln des IAS 8.28 als auch – im Sinne der ESMA – an den übergangsspezifischen Angabepflichten der betroffenen Standards (hier IFRS 15.C8) sinnvoll.“

*Dr. Sebastian Heintges*

### ***Klassifizierung von Verbindlichkeiten in kurz- und langfristig (IAS 1)***

Mehrere Fragen betrafen die Auslegung der Anforderungen des IAS 1.69(d), wonach ein Darlehen als langfristig einzustufen ist, wenn ein Kreditnehmer das Recht hat, die Tilgung um mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag aufzuschieben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Covenant-Bruchs die rechtlichen Ansprüche am Bilanzstichtag im Mittelpunkt der Klassifizierung stehen und nicht die Absichten oder Erwartungen einer der beiden Parteien des Darlehens. Somit ist eine Verbindlichkeit als kurzfristig einzustufen, es sei denn, der Kreditnehmer hat das Recht, die Abwicklung einseitig um mindestens 12 Monate aufzuschieben.

### ***Bilanzierung von Tätigkeiten in Hochinflationländern***

IAS 29.17 (Rechnungslegung in Hochinflationländern) erlaubt in Fällen, in denen kein allgemeiner Preisindex zur Verfügung steht, auf eine Schätzung zurückzugreifen, die bspw. auf den Bewegungen des Wechselkurses der funktionalen Währung gegenüber einer relativ stabilen Fremdwährung basiert. In Anbetracht dessen vertreten die Enforcer die Auffassung, dass es angesichts der außergewöhnlichen Umstände der venezolanischen Hyperinflation akzeptabel sein könnte, einen geschätzten Wechselkurs zu verwenden, der die Entwicklung des allgemeinen Preisindex widerspiegelt.

Die ESMA hebt die Besonderheit der venezolanischen Situation hervor und bekräftigt, dass diese Bilanzierungsweise nur in solchen Ausnahmefällen angewendet werden darf. Darüber hinaus sollte die Methodik zur Schätzung des Wechselkurses belastbar sein (d. h. Marktpraxis oder Benchmark) und der Bilanzierende sollte die wesentlichen Ermessensentscheidungen und Annahmen, die bei der Anwendung getroffen wurden, im Anhang angeben.

**Den kompletten Bericht erreichen Sie über folgenden Link:**

**[https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-424\\_report\\_on\\_enforcement\\_activities\\_2017.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-424_report_on_enforcement_activities_2017.pdf)**

## **Überarbeitetes Rahmenkonzept zur Rechnungslegung (framework) veröffentlicht**

**Nachdem bereits im Jahr 2010 erste Teile des Rahmenkonzepts zur Rechnungslegung überarbeitet wurden, veröffentlichte der IASB nunmehr das komplett überarbeitete Rahmenkonzept.**

Das überarbeitete Rahmenkonzept zur Rechnungslegung dient dem IASB und IFRS IC als konzeptionelle Grundlage zur Entwicklung neuer bzw. künftiger Überarbeitung bestehender Standards und Interpretationen. Es stellt keine gegenüber den Standards und Interpretationen vorrangige Norm dar, vermag insofern nicht diese zu dominieren bzw. außer Kraft zu setzen.

Darüber hinaus dient es Abschlusserstellern im Falle fehlender expliziter IFRS-Regelungen als Grundlage zur Entwicklung eigener Rechnungslegungsmethoden (s. hierzu IAS 8.11).

Durch die Überarbeitung wurden Vorschriften aktualisiert oder klargestellt und gewisse bisherige Regelungslücken geschlossen.

Das Rahmenkonzept gliedert sich in acht Kapitel:

- Zielsetzung der Finanzberichterstattung
- Qualitative Charakteristika nützlicher Finanzinformationen
- Abschlüsse und berichterstattende Einheit
- Abschlüsselemente
- Ansatz und Abgang
- Bewertung
- Darstellung und Angaben

Wesentliche Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Rahmenkonzept sind die Folgenden:

### **Zielsetzung der Finanzberichterstattung**

Für die Zielsetzung der Finanzberichterstattung - die Vermittlung nützlicher finanzieller Informationen für die Anlageentscheidungen bestehender und künftiger Investoren und sonstiger Kapitalgeber - betont das Rahmenkonzept deutlicher als bisher die Notwendigkeit von Informationen zur Beurteilung der Rechenschaftsfunktion des Managements (*stewardship*).

### **Qualitative Charakteristika nützlicher Finanzinformationen**

Bei der glaubwürdigen Darstellung (*faithful representation*) als eines der qualitativen Merkmale wurde ein expliziter Verweis auf die – bereits aus anderen Stellen bekannte - wirtschaftliche Betrachtungsweise (*substance over form* bzw. hier formuliert als *substance of the phenomena that it purports to represent*) aufgenommen. Dieser Verweis war im Rahmen der Überarbeitung im Jahr 2010 aus dem Text herausgenommen worden, was von einigen fälschlicherweise als inhaltliche Änderung interpretiert wurde. Gleichmaßen wurde das zwischenzeitlich eliminierte Vorsichtsprinzip (*prudence*) wieder in das Rahmenkonzept aufgenommen. Hierunter ist aber kein Vorsichtsprinzip im Sinne einer imparitätischen Behandlung von Aufwendungen und Erträgen bzw. Vermögenswerten und Schulden zu verstehen, sondern es wird definiert als Ausübung von Umsicht (*exercise of caution*) bei der Vornahme von Ermessensentscheidungen angesichts eines unsicheren Umfelds und soll der neutralen Darstellung von Finanzinformationen dienen.

### **Abschlüsse und berichterstattende Einheit**

Dieser Abschnitt ist komplett neu. In ihm wird klargestellt, dass eine berichterstattende Einheit (*reporting entity*) abweichend von der rechtlichen Struktur oder Konzernstruktur definiert sein kann. Damit wird neben Konzernabschlüssen bspw. auch die grundsätzliche Zulässigkeit von sog. *combined* oder *carve-out-financial statements* untermauert.

Grundlage der Abgrenzung sind die Informationsbedürfnisse der Abschlussnutzer. Willkürliche oder unvollständige Abgrenzungen sind unzulässig.

### **Abschlüsselemente**

Im Abschnitt „Abschlüsselemente“ wurden Änderungen an den Definitionen von Vermögenswerten (*assets*) und Schulden (*liabilities*) und sich hieraus ergebende Folgeänderungen an den Definitionen von Aufwendungen und Erträgen vorgenommen:

#### **Definitionen von Vermögenswerten und Schulden**

##### **Bisherige Definition eines Vermögenswerts**

Eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.

*A resource controlled by the entity as a result of past events and from which future economic benefits are expected to flow to the entity.*

##### **Neue Definition eines Vermögenswerts**

Eine gegenwärtige wirtschaftliche Ressource, die aufgrund eines Ergebnisses von Ereignissen in der Vergangenheit in der Verfügungsmacht des Unternehmens steht. Eine wirtschaftliche Ressource ist ein Recht, das das Potential in sich birgt, künftig wirtschaftlichen Nutzen zu generieren.

*A present economic resource controlled by the entity as a result of past events. An economic resource is a right that has the potential to produce economic benefits.*

##### **Bisherige Definition einer Schuld**

Eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist.

*A present obligation of the entity arising from past events, the settlement of which is expected to result in an outflow from the entity of resources embodying economic benefits.*

##### **Jetzige Definition einer Schuld**

Eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, eine wirtschaftliche Ressource aufgrund eines Ergebnisses von Ereignissen in der Vergangenheit zu übertragen. Eine Verpflichtung ist eine Pflicht oder Verantwortung, bei der keine praktische Möglichkeit für das Unternehmen besteht, sich ihr zu entziehen.

*A present obligation of the entity to transfer an economic resource as a result of past events. An obligation is a duty or responsibility that the entity has no practical ability to avoid.*

Bei beiden Definitionen wurde die Notwendigkeit eines erwarteten Zu- bzw. Abflusses von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen gelöscht. Dies steht in Zusammenhang mit der Änderung zum Ansatz von Bilanzposten, für den die bisherige Wahrscheinlichkeitshürde entfällt. Stattdessen wird der Fokus auf das Bestehen eines Rechts mit dem Potential künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu generieren (Vermögenswert) bzw. einer Verpflichtung zur Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen (Schuld) gelegt.

Die Definition von Eigenkapital im Sinne einer Residualgröße bleibt unverändert; etwaige Änderungen – insbesondere die kritische Abgrenzung zu Schulden – sollen ggf. nach Abschluss des derzeitigen Agenda-Projekts „*Financial Instruments with Characteristics of Equity*“ vorgenommen werden.

### **Ansatz und Abgang**

Für den Ansatz von Bilanzposten entfällt die bisherige Wahrscheinlichkeitshürde (*probable*); stattdessen wurden Faktoren, die für die Ansatzfrage relevant sein können (wie Relevanz, glaubwürdige Darstellung sowie Kosten-/Nutzaspekte) aufgenommen. Zudem werden erstmals der Voll- und Teilabgang sowie der fortgeführte Ansatz von Bilanzposten thematisiert.

### **Bewertung**

Im Bewertungskapitel spricht sich der Standardsetter für kein einheitliches, sondern ein gemischtes Bewertungskonzept (*mixed-measurement model*) aus, wonach je nach Art des Postens bzw. der Situation historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder aktuelle Werte (beizulegender Zeitwert, Nutzungswert für Vermögenswerte bzw. Erfüllungsbetrag für Verbindlichkeiten, Wiederherstellungs-/beschaffungskosten) sachgerecht sein können. Für die Festlegung des jeweils geeigneten Bewertungsmodells wurden diverse Faktoren herausgearbeitet.

### **Darstellung und Angaben**

Dieses Kapitel des Rahmenkonzepts ist ebenfalls komplett neu. Neben grundsätzlichen konzeptionellen Aussagen zur Darstellung von Informationen in Abschlüssen wird hier herausgestellt, dass primäre Leistungskennziffer der Gewinn bzw. Verlust (*profit or loss*) ist. Eine Erfassung von Aufwendungen und Erträgen im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*, OCI) soll folglich auf Ausnahmefälle beschränkt sein und nur dann erfolgen, wenn dies zu relevanteren Informationen und einer glaubwürdigeren Darstellung (*more faithful representation*) in der Gewinn- und Verlustrechnung führt. Genauso soll grundsätzlich in Folgeperioden ein Recycling (Umgliederung aus dem OCI in den Gewinn oder Verlust) erfolgen, es sei denn, dies führt nicht zu relevanteren Informationen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

IASB und IFRS IC werden ihrem Standard-Setting-Prozess ab sofort das überarbeitete Rahmenkonzept zugrunde legen. Für Abschlussersteller, die es – bei fehlenden expliziten IFRS-Regelungen – der Entwicklung eigener Rechnungslegungsmethoden zugrunde legen, tritt es in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, in Kraft.

Der vollständige Text des neuen Rahmenkonzepts steht derzeit nur sog. *Premium Subscribern* zur Verfügung. **Kostenfreie Informationen (project summary, feedback statement, fact sheet) stehen Ihnen jedoch unter folgendem Link zur Verfügung:** <http://www.ifrs.org/news-and-events/2018/03/iasb-completes-revisions-to-its-conceptual-framework/>

---

## **Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen**

**Es ist soweit: Die neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15 sind seit dem 1.1.2018 verpflichtend in IFRS-Abschlüssen anzuwenden und für die Umsetzung von IFRS 16 bleiben nur noch wenige Monate Zeit. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und analysieren für Sie monatlich je einen Aspekt der neuen Standards.**

### **IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Bewertung und Ausweis von Beteiligungen ohne Kontrolle bzw. maßgeblichen Einfluss**

Bei Beteiligungen an Unternehmen, über die das bilanzierende Unternehmen weder Kontrolle noch maßgeblichen Einfluss ausübt, ist im ersten Schritt eine Unterscheidung zwischen Eigenkapital- und Fremdkapital-Instrumenten nach IAS 32 vorzunehmen. Handelt es sich bei dem finanziellen Vermögenswert um ein Fremdkapitalinstrument oder ein aus Fremd- und Eigenkapitalkomponenten zusammengesetztes Instrument, ist dieses nach IFRS 9 mangels Erfüllung des SPPI-Kriteriums erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVPL) zu bewerten. Dementsprechend erfolgt für diese Instrumente in der Folge kein gesonderter Ausweis von Abgangsergebnissen oder Wertminderungen, da diese Teil der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts sind.



Ist der finanzielle Vermögenswert dagegen als Eigenkapitalinstrument einzustufen, besteht ein Wahlrecht, diesen entweder erfolgswirksam (FVPL) oder erfolgsneutral (FVOCI), jedoch ohne Recycling, zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten:

- Im Rahmen der FVOCI-Bewertung werden lediglich Ausschüttungen, nicht jedoch Effekte aus Wertminderungen oder dem Abgang des finanziellen Vermögenswerts in der GuV erfasst.
- Im Rahmen der FVPL-Bewertung werden die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts vollständig in der GuV gezeigt.

IFRS 9 sieht darüber hinaus die bislang unter IAS 39 geltende Ausnahme für als zur Veräußerung gehaltene Beteiligungen nicht mehr vor, die unter Umständen eine vom beizulegenden Zeitwert abweichende Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ermöglichte. Zwar können die Anschaffungskosten in seltenen Ausnahmefällen eine angemessene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts darstellen, so dass auch nach IFRS 9 de facto eine Bilanzierung zu Anschaffungskosten möglich ist. Dies ist jedoch i. d. R. nicht mehr zulässig, wenn es im wirtschaftlichen und technologischen Umfeld sowie in der wirtschaftlichen Lage des Beteiligungsunternehmens zu nicht nur unwesentlichen Änderungen gekommen ist oder andere Indikatoren vorliegen, die darauf hinweisen, dass die Anschaffungskosten nicht mehr repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert sind.

#### **Fazit:**

Beteiligungen, über die das Unternehmen weder Kontrolle noch maßgeblichen Einfluss ausübt, sind durch die neuen Klassifizierungsregeln von IFRS 9 zwingend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Zu beachten ist, dass die bislang unter IAS 39 geltende Ausnahme, diese zu Anschaffungskosten abzüglich Wertminderung anzusetzen, in IFRS 9 nicht mehr vorgesehen ist.

#### **IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Begrenzung der variablen Gegenleistung**

Manche Verträge enthalten variable Vergütungskomponenten wie bspw. Leistungsboni oder andere variable Elemente wie Skonti, Volumen- und andere Rabatte oder Rückerstattungen, bei denen die Höhe der Gegenleistung variiert. Solche Gegenleistungen hängen grundsätzlich vom Eintreten oder Nichteintreten eines künftigen Ereignisses ab und sind nach IFRS 15.50ff bei der Bemessung des Transaktionspreises zu Vertragsbeginn zu berücksichtigen. Für Umsätze aus umsatz- oder nutzenbasierten Lizenzentgelten gelten nach IFRS 15.58 i. V. m. IFRS 15.B63 besondere Vorschriften zur Erfassung variabler Vergütungskomponenten.

Nach IFRS 15.53 ist die Höhe der variablen Gegenleistung entweder unter Anwendung der Erwartungswertmethode oder des wahrscheinlichsten Betrags (i. S. d. einzeln wahrscheinlichsten Ergebnisses des Vertrags) zu schätzen. Dabei ist die Methode zu verwenden, die aus Unternehmenssicht am besten zur Schätzung der variablen Gegenleistung geeignet ist. Allerdings dürfen Erlöse aus variablen Gegenleistungen nur in dem Umfang in den Transaktionspreis einbezogen werden, wie es hoch wahrscheinlich ist, dass es zu keiner signifikanten Umkehr der erfassten Erlöse kommt (sog. „*constraining*“). Selbst wenn es nicht hoch wahrscheinlich ist, dass die gesamte Gegenleistung vereinnahmt wird, haben Unternehmen dennoch einen Mindestbetrag der Gegenleistung im Transaktionspreis einzubeziehen, solange dieser keinem *constraining* unterliegt. Folgende Faktoren können die Beurteilung, ob variable Vergütungselemente einem *constraining* unterliegen, beeinflussen:

- Die Gegenleistung hängt in hohem Maße von Faktoren außerhalb der Kontrolle des Unternehmens, wie z. B. (Nicht-)Handlungen von Dritten, ab.
- Die Unsicherheit besteht über einen längeren Zeitraum.
- Das Unternehmen verfügt nur über begrenzte oder nicht prognosefähige Erfahrungswerte mit ähnlichen Vertragsarten.
- Das Unternehmen bietet regelmäßig eine Vielzahl von Preisnachlässen an oder ändert Zahlungsbedingungen.

- Der Vertrag verfügt über eine hohe betragliche Bandbreite möglicher Gegenleistungen.

### **Beispiel**

Unternehmen A schließt mit Unternehmen B einen Vertrag zur Erneuerung des Luft- und Klimatisierungssystems von Hersteller B zum einem Preis von 200.000 EUR ab. Daneben erhält Unternehmen A weitere 10.000 EUR für jede 10%-ige Reduktion der jährlichen Klimatisierungskosten innerhalb des ersten Jahres nach der Sanierung. A hält es für möglich die Kosten von B um 20% zu senken, kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass es hoch wahrscheinlich ist, dass es bei einer geschätzten Kostensenkung von 10% zu keiner signifikanten Umkehr der erfassten Erlöse kommen wird. Diese Bewertung basiert auf der Erfahrung mindestens solch eine Kostenreduktion in vergleichbaren Verträgen erzielt zu haben. In der Vergangenheit wurden zwar bereits Kostenreduktionen von 20% oder mehr erreicht, dieses Niveau wurde jedoch nicht dauerhaft gehalten. In welcher Höhe hat Unternehmen A den Transaktionspreis zu schätzen?

Der Transaktionspreis bei Vertragsbeginn beträgt 210.000 EUR und berechnet sich aus dem Fixpreis von 200.000 EUR zuzüglich der geschätzten minimalen variablen Gegenleistung i. H. v. 10.000 EUR, welche für eine hoch wahrscheinliche 10%-ige Kostenreduktion bei Hersteller B von Unternehmen A vereinnahmt wird.

### **Fazit:**

Variable Gegenleistungen sind bei der Ermittlung des Transaktionspreises zu schätzen und miteinzubeziehen. Allerdings sind Erlöse aus variablen Gegenleistungen nur in dem Umfang in den Transaktionspreis einzubeziehen, in dem sie keinem *constraining* unterliegen, es also hoch wahrscheinlich ist, dass es zu keiner signifikanten Umkehr der erfassten Erlöse kommen wird. Umsätze aus umsatz- oder nutzenbasierten Lizenzentgelten für geistiges Eigentum unterliegen jedoch besonderen Vorschriften zur Erfassung variabler Gegenleistungen.

### **IFRS 16 "Leasingverhältnisse": Heißt das noch das Gleiche? Überlegungen zur Auslegung der Standardterminologie unter IFRS 16**

Durch die Übernahme der Regeln zur Leasinggeberbilanzierung von IAS 17 in den IFRS 16 bleiben auch bislang auslegungsbedürftige Fachbegriffe erhalten. Konkret hat man sich mangels Alternativen bisher für die Auslegung der Begriffe „*major part*“ (für die Beurteilung der Nutzungsdauer) und „*substantially all*“ (für die Beurteilung des Barwerts der Mindestleasingzahlungen im Vergleich zum Fair Value des Leasingobjekts) in der Praxis häufig an den bislang in US-GAAP festgelegten Grenzen orientiert. Die nunmehr in vielen Punkten mit IFRS übereinstimmenden Regelungen des US-GAAP sehen für diese bisherigen Grenzwerte jedoch künftig keinen verbindlichen Charakter mehr vor, sondern sie sind lediglich als eine angemessene Auslegung für die Interpretation dieser Begriffe zu verstehen.

Fraglich könnte nun im Übergang auf IFRS 16 sein, ob sich eine „Chance“ zur Neuinterpretation dieser Begriffe seitens des Leasinggebers in seinen bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergibt.

Gemäß IFRS 16.C14 hat der Leasinggeber – mit wenigen Ausnahmen – im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung keine Anpassungen seiner bisherigen Leasingbilanzierung vorzunehmen. Eine Änderung der Interpretation von fortgeführten Fachbegriffen und eine damit einhergehende Anpassung der Leasingbilanzierung wäre daher nicht auf den Übergang auf IFRS 16 zurückzuführen. Vielmehr handelt es sich um eine freiwillige Anpassung von Bilanzierungsmethoden im Anwendungsbereich von IAS 8.

**Fazit:**

Die Regeln zur Bilanzierung beim Leasinggeber wurden durch IFRS 16 nicht geändert. Eine Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden durch die erstmalige Anwendung des neuen Standards stellt daher keinen Übergangseffekt dar, sondern fällt in den Anwendungsbereich von IAS 8.

## Informationen aus der März-Sitzung des IFRS IC

Das IFRS IC fällte im Rahmen seiner März-Sitzung nachfolgende endgültige und vorläufige Agenda-Entscheidungen:

### Endgültige Agenda-Entscheidungen

- IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IAS 1 „Darstellung des Abschlusses - Ausweis von Zinserträgen aus bestimmten Finanzinstrumenten (zu Inhalt und Auswirkungen siehe unseren kürzlich auch an Sie versandten „IFRS direkt“ aus April).
- IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ – Erlösrealisierung beim Verkauf einer Wohneinheit in einem zu errichtenden Wohnkomplex (zum Inhalt: International Accounting News 10/2017)
- IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ – Erlösrealisierung in einem Vertrag über die Errichtung eines Wohnkomplexes auf einem zu übertragenden Grundstück (zum Inhalt: International Accounting News 12/2017)
- IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ – Recht auf Zahlung für bereits erbrachte Leistungen (zum Inhalt: International Accounting News 12/2017)

### Vorläufige Agenda-Entscheidungen

#### IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“: Klassifizierung von kurzfristigen Darlehen und Kreditlinien

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Klassifizierung bestimmter Kredite als Zahlungsmitteläquivalente. Der Anfrage lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

- Das Unternehmen verfügt über kurzfristige Darlehen und Kreditlinien (vertragliche Kündigungsfristen i. d. R. bis zu 14 Tagen).
- Aussagegemäß nutzt das Unternehmen diese kurzfristigen Vereinbarungen im Rahmen seines Cash Managements.
- Der Saldo dieser kurzfristigen Vereinbarungen schwankt nur selten zwischen Soll- und Habenbeständen.

Fraglich war, ob diese kurzfristigen Vereinbarungen als Bestandteil der Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen werden dürfen.

Das IFRS IC stellte hierzu fest, dass Verbindlichkeiten gegenüber Banken gemäß IAS 7.8 grundsätzlich zu den Finanzierungstätigkeiten gehören. Ausnahmen bilden in einigen Ländern Kontokorrentkredite, die auf Anforderung rückzahlbar sind, jedoch einen integralen Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition (Cash Management) des Unternehmens bilden. Derartige Kontokorrentkredite werden den Zahlungsmitteläquivalenten zugerechnet. Allerdings führt IAS 7.8 als Merkmal solcher Vereinbarungen „häufige Schwankungen des Kontosaldos zwischen Soll- und Haben-Beständen“ auf.

Dass die kurzfristigen Vereinbarungen im angefragten Sachverhalt weder auf Anforderung rückzahlbar seien, noch der Saldo oft zwischen Soll- und Habenbeständen schwanke, zeige, dass es sich bei ihnen nicht um einen integralen Bestandteil des Cash Managements des Unternehmens handele, sondern um Finanzierungsvereinbarungen.

Auf der Grundlage der bestehenden Regelungen kam das IFRS IC somit zu der Entscheidung, dass die kurzfristigen Vereinbarungen in der Kapitalflussrechnung nicht als Zahlungsmitteläquivalente eingestuft werden können. Eine Aufnahme der Fragestellung auf die Agenda wurde (vorläufig) abgelehnt.

Darüber hinaus lehnte das IFRS IC die Aufnahme von zwei weiteren Fragestellungen auf die Agenda vorläufig ab. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die den Fragestellungen zugrundeliegenden Sachverhalte in der Praxis nur selten vorkommen, so dass keine ausreichende Bedeutung für eine abschließende Klärung durch das IFRS IC vorläge. Konkret handelte es sich um folgende Fragen:

- **Klassifizierung eines Finanzinstruments mit einem zu einem festen Fälligkeitstermin rückzahlbaren Nennbetrag in einer Währung und festen jährlichen Zinskuponzahlungen in einer anderen Währung:** Gefragt wurde, ob ein solches Finanzinstrument das SPPI-Kriterium des IFRS 9.4.1.2(b) und IFRS 9.4.1.2A(b) (ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag) erfüllt.
- **Zulässigkeit bestimmter Sicherungsinstrumente (*load following swaps*) für Hedge-Accounting nach IAS 39 und IFRS 9:** Um als Grundgeschäft in einer Cashflow-Hedge-Beziehung zu qualifizieren, muss eine erwartete Transaktion hochwahrscheinlich (*highly probable*) sein. Gefragt wurde, wie diese Anforderung anzuwenden ist, wenn der Nennbetrag (*notional amount*) des als Sicherungsinstrument designierten Derivats mit dem Volumen des abgesicherten Grundgeschäfts variiert. Im Sachverhalt ging es um einen Solarenergieproduzenten, der Strom zum Marktpreis auf dem nationalen Markt verkaufte und gleichzeitig einen sog. *load following swap* mit einem Dritten abschloss, um die variablen Marktpreise in Festpreise, die auf der tatsächlich produzierten Energiemenge basierten, umzuwandeln. Der *load following swap* wurde als Sicherungsinstrument, die erwarteten Stromverkäufe als Grundgeschäft designiert. Zusätzlich wurde gefragt, ob bei der Beurteilung der Effektivität eines Sicherungsinstruments das Grundgeschäft zu Beginn der Sicherungsbeziehung volumenmäßig fixiert werden muss und ob die Antwort auf diese Fragen davon abhängt, ob ein Unternehmen IAS 39 oder IFRS 9 anwendet.

## EU-Endorsement

**Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.**

IFRIC 22 „Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen“	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 28. März 2018</a>
Änderungen an IFRS 9 – <i>Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichszahlung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	<a href="#">EU-Verordnung vom 22. März 2018</a>
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 14. März 2018</a>
Änderungen an IFRS 2 – <i>Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 26. Februar 2018</a>
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 7. Februar 2018</a>
IFRIC 23 „Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q3 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 19 – <i>Plananpassung, -kürzung und -abgeltung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 24. April 2018).

## IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC- Dokument	bis 6/2018	ab 07/2018	ab 01/2019
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>Einstellung des Projekts</u>	–	FS	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungsbegleitenden Schätzungen	<u>ED</u>	–	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	<u>ED</u>	–	ED Feedback	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	–	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	<u>ED</u>	ED Feedback	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	DPD	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	IFRS	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	–
Lagebericht ( <i>management commentary</i> )	–	–	–	–
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–	–
<b>Forschungsprojekte</b>				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	Diskussion verbleiben- der Themen	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	Zentrales Modell
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	DP	–	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	DP oder ED	–
Abzinsungssätze	–	RS	–	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	RS	–	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 6/2018	ab 07/2018	ab 01/2019
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		<u>RFI</u>	–	Feedback Statement	–
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

## ***Ihre Ansprechpartner aus dem National Office***



***Guido Fladt***

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)



***Andreas Bödecker***

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@pwc.com](mailto:andreas.boedecker@pwc.com)



***Peter Flick***

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



***Karsten Ganssaue***

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaue@pwc.com](mailto:karsten.ganssaue@pwc.com)



***Dr. Sebastian Heintges***

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: - 49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@pwc.com](mailto:sebastian.heintges@pwc.com)



***Alexander Hofmann***

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@pwc.com](mailto:alexander.hofmann@pwc.com)



***Dr. Bernd Kliem***

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)



## ***Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)***

### ***Industrial Services***



**Dr. Rüdiger Loitz**  
Tel.: +49 211 981-2839  
[ruediger.loitz@pwc.com](mailto:ruediger.loitz@pwc.com)



**Andrea Bardens**  
Tel.: +49 69 9585-1196  
[andrea.bardens@pwc.com](mailto:andrea.bardens@pwc.com)



**Klaus Bernhard**  
Tel.: +49 711 25034-5240  
[klaus.bernhard@pwc.com](mailto:klaus.bernhard@pwc.com)



**Christoph Gruss**  
Tel.: +49 69 9585-3415  
[christoph.gruss@pwc.com](mailto:christoph.gruss@pwc.com)



**Udo Kalk-Griesan**  
Tel.: +49 201 438-1850  
[udo.kalk@pwc.com](mailto:udo.kalk@pwc.com)



**Andreas Kunz**  
Tel.: +49 69 9585-6197  
[andreas.kunz@pwc.com](mailto:andreas.kunz@pwc.com)



**Sylvia Leuchtenstern**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[sylvia.leuchtenstern@pwc.com](mailto:sylvia.leuchtenstern@pwc.com)



**Dirk Menker**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[dirk.x.menker@pwc.com](mailto:dirk.x.menker@pwc.com)



**Nadja Picard**  
Tel.: +49 211 981-2978  
[nadja.picard@pwc.com](mailto:nadja.picard@pwc.com)



**Björn Seidel**  
Tel.: +49 40 6378-8163  
[bjoern.seidel@pwc.com](mailto:bjoern.seidel@pwc.com)

### ***Financial Services***



**Peter Schüz**  
Tel.: +49 69 9585-5836  
[peter.schuez@pwc.com](mailto:peter.schuez@pwc.com)



**Judith Gehrher**  
Tel.: +49 69 9585-3315  
[judith.gehrher@pwc.com](mailto:judith.gehrher@pwc.com)



**Joachim Krakuhn**  
Tel.: +49 69 9585-2335  
[joachim.krakuhn@pwc.com](mailto:joachim.krakuhn@pwc.com)

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE\\_International\\_Accounting\\_News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.